

Recht gänzlich aufgegeben und ein ganz neues an dessen Stelle gesetzt werden sollte, doch immer um einen Bruch der Zukunft mit der Vergangenheit insofern handelt, als, selbst wenn das gemeine Recht subsidiäre Geltung behalten sollte, die Erkenntniß des praktischen Rechtes, wenigstens zunächst, aus andern Quellen, als bisher, zu schöpfen sein wird. Daß damit eine gewisse Störung in dem Rechtsleben verbunden sein müsse, wer wollte dieß in Abrede stellen! Wenn nichts desto weniger an der Hoffnung fest gehalten wird, daß diese Störung nur eine augenblickliche und schnell vorübergehende sein werde, so dürfte dieß durch die Stellung, welche das Gesetzbuch zu dem bisherigen Rechte einnimmt, begründet sein. Bei Abfassung desselben ging nämlich die Tendenz nicht dahin, ein neues Recht zu schaffen, sondern im Wesentlichen bloß dahin, die Grundsätze, welche in der Wissenschaft als richtig erkannt und in der Praxis angewendet worden waren, in einer einem Gesetze angemessenen Sprache systematisch zusammenzustellen, veraltete oder mit dem jetzigen Rechtsbewußtsein nicht mehr übereinstimmende Bestimmungen wegzulassen, dadurch etwa entstandene Lücken auf angemessene Weise auszufüllen, vorhandene Zweifel und Unbestimmtheiten zu heben. Wollte man dieß so auffassen, als ob das bisher bestehende Recht fort und fort als gültig zu betrachten wäre und auf das Gesetzbuch bloß zu dem Ende Rücksicht genommen werden könnte, um sich zu überzeugen, ob eine darin enthaltene einzelne Bestimmung mit dem bisherigen Rechte übereinstimme oder davon abweiche, so würde dieß ein sehr arges Mißverständniß enthalten. Denn die einzelne Bestimmung, welche ihrem Wortlaute nach bloß das bisherige Recht wiederzugeben scheint, kann wegen des Zusammenhanges, in dem sie zu dem Ganzen steht, einen ganz andern Sinn haben. Das Gesetzbuch bildet vielmehr ein für sich abgeschlossenes selbstständiges Ganzes und ist als solches zu studiren und zu behandeln. Dessenungeachtet läßt sich mit Grunde behaupten, daß derjenige, welcher das bisherige Recht kennt und praktisch anzuwenden fähig ist, in sehr kurzer Zeit im Stande sein wird, sich in das Gesetzbuch hineinzuarbeiten und dessen Geist und Eigenthümlichkeiten zu durchdringen. Schon bisher pflegte jeder praktische Jurist, welcher bei Ausübung seines Berufes nicht dem tödtenden Mechanismus verfallen, sondern den Fortschritten der Rechtswissenschaft folgen und davon angemessenen Gebrauch machen wollte, neben